Primarschule und Kindergarten
5312 Döttingen

SCHULORDNUNG

Zentrale gesetzliche Grundlage des Schulwesens des Kantons Aargau bildet das Schulgesetz vom 17. März 1981.

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ ist durch „Eltern“ ersetzt und schliesst auch Pflegeeltern ein.

Inhaltsverzeichnis

01. Schulpflicht (§ 4 des Schulgesetzes) 2
02. Rechte (§ 36)..... 2
03. Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 36a)..... 2
04. Schulversäumnis (§ 37)..... 3
05. Schulbetrieb, Pausen 3
06. Verhalten Schulhaus / Turnhallen..... 3
07. Haftung. Diebstahl 4
08. Versicherung 4
09. Schulweg 4
10. Benützen von Fahrzeugen 4
11. Absenzen 5
12. Urlaub..... 5
13. Dispensationen 5
14. Wohnortwechsel, Zivilstandsänderung..... 6
15. Disziplinarmassnahmen..... 6

01. Schulpflicht (§ 4 des Schulgesetzes)

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau unterstehen der obligatorischen Schulpflicht. Sie dauert 11 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

02. Rechte der Schüler und Eltern (§ 36 des Schulgesetzes)

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann der Fall der Schulleitung unterbreitet werden. Die nächste Instanz ist die Schulpflege.

03. Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 36a des Schulgesetzes)

Die Eltern werden angehalten, die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, zu informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

Die Eltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
Bleiben die Eltern an solchen Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

04. Schulversäumnis (§ 37 des Schulgesetzes)

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Eltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

05. Schulbetrieb, Pausen

Die Schüler kommen erst kurz vor Schulbeginn auf das Schulareal und betreten das Schulhaus beim ersten Läuten. In den grossen Pausen verlassen die Schüler die Schulgebäude. Den Pausenplatz dürfen sie nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. Strasse und Parkplatz sind keine Pausenplätze!

Bei Spielen ist Rücksicht auf Kameraden, den nahen Strassenverkehr und umliegende Gebäude zu nehmen.

Die Schüler werden angehalten, sich umgehend nach Schulschluss nach Hause zu begeben.

06. Verhalten im Schulhaus / in den Turnhallen

Ballspiele sind in den Gebäuden verboten; ebenso das Werfen von Gegenständen und Schneebällen gegen Gebäude und Fahrzeuge.

Unmittelbar vor und nach sowie während der Schule dürfen Handys und andere elektronische Geräte nur auf Anweisung der Lehrpersonen benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung sind die Lehrpersonen, Hauswart und Schulleitung befugt, die Geräte einzuziehen. Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind

verboten. Ebenso ist es untersagt, Waffen jeglicher Art in die Schule mitzunehmen. Waffen werden unverzüglich in Gewahrsam genommen.

Für die Turnhallen gilt das Reglement zur Benützung von Schul– und Sportanlagen.

07. Haftung, Diebstahl

Die Schule ist nicht haftbar bei Diebstählen und Sachschäden. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren.

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigungen an Schulmaterial (insbesondere Schulbüchern), welche nicht durch normale Abnützung entstanden sind, müssen vergütet werden. Dies gilt auch bei Verlieren von Material.

08. Versicherung

Die Schüler sind während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, in Schullagern und auf dem Schulweg gegen Unfall durch die private Unfallversicherung versichert.

<u>Vorgehen bei Unfällen:</u>
Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden. Bei Bagatellunfällen erübrigt sich eine Meldung an die Schulunfallversicherung.

Es sind nur Unfälle an die Schulleitung zu melden, bei denen eventuell mit einer Invalidität zu rechnen ist. Für die Unfallmeldung ist das Formular "Unfallanzeige für Schüler" zu verwenden (Bezug auf dem Sekretariat).

09. Schulweg

Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Die Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten.

Eltern von Schülern, die mehr als 1 km Schulweg haben, können schriftlich einen Antrag für eine Sonderbewilligung zur Benutzung des Velos / Kickboards (mit Bremsen) bei der Schulleitung (via Lehrperson) einholen (begrenzte Möglichkeit für Abstellplätze).

10. Benützen von Fahrzeugen

Das Fahren mit Velos, Inline-Skates, Skateboards, Kickboards und Ähnlichem ist auf dem Schulareal und im Schulhaus während der Schulzeit nicht erlaubt.

Velos und andere Fahrzeuge sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Ständern zu parkieren.

Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.

11. Absenzen

Wer am Besuch des Unterrichts verhindert ist, meldet sich rechtzeitig bei der Lehrperson ab und bringt eine schriftliche Begründung mit Unterschrift der Eltern, welche die Abwesenheit rechtfertigt. Bei Krankheit muss ab der 2. Woche, oder auf Verlangen der Lehrperson, ein Arztzeugnis mitgebracht werden.
Arzt- und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich auf die schulfreie Zeit zu legen.

12. Urlaub

Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Die Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die Halbtage können pro Jahr zusammengefasst bezogen werden. Bei Schulanlässen und Prüfungen darf der §38 nicht bezogen werden. Das Gesuch ist spätestens 3 Tage im Voraus schriftlich der Lehrperson abzugeben (Elternkorrespondenzenheft).

Die Klassenlehrperson ist befugt, pro Semester zusätzlich Urlaub bis zu einem vollen Tag zu bewilligen.

Gesuche, die über diese 4 Halbtage hinausgehen, müssen von der Schulleitung / Schulpflege behandelt werden.

Entsprechende Gesuche sind spätestens 2 Monate vor Antritt des gewünschten Urlaubes schriftlich an die Schulleitung zu richten. Ferienverlängernder Urlaub wird nur in dringenden und begründeten Fällen bewilligt. Das Gesuchsformular ist auf der Homepage www.schule-doettingen.ch zu finden oder kann auf dem Sekretariat bezogen werden.

Der während des Urlaubs versäumte Lernstoff ist nachzuholen.

13. Dispensationen

Lang andauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.

Gemäss §38 Abs. 2 des Schulgesetzes können Schüler und Schülerinnen vom staatlichen Religionsunterricht befreit werden, wenn ein schriftliches Gesuch der Eltern an die Schulpflege eingereicht wird.

Schüler, deren Eltern einer Religionsgemeinschaft angehören und auf besondere Feiertage achten, können auf schriftliches Gesuch der Eltern durch die Schulpflege vom Unterricht dispensiert werden. Das Gesuch muss schriftlich, 3 Tage im Voraus, eingereicht werden und der versäumte Lernstoff ist aufzuarbeiten.

14. Wohnortwechsel, Zivilstandsänderung

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist dem Sekretariat oder der Lehrperson schriftlich zu melden.

15. Disziplinarmassnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung nicht einhalten, den Weisungen von Lehrpersonen, Hauswarten und Schulleitung nicht Folge leisten, werden bestraft.

Für die Behandlung von Strafanzeigen ist die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau zuständig.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes an der Schule Döttingen gültig.

Döttingen, August 2019

SCHULPFLEGE UND SCHULLEITUNG DÖTTINGEN

Der Präsident
Guido Grand

Die Schulleitung
Res Fankhauser

Gültig ab 1. August 2019. Ersetzt die Schulordnung vom August 2017.

SCHULORDNUNG DÖTTINGEN

Name und Vorname des Schülers

.....

Erklärung:

Mit ihrer Unterschrift erklären die Eltern,
dass sie von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen haben.

Datum:

.....

Unterschrift Eltern:

.....

Die Schule bewahrt diesen Abschnitt während der ganzen Kindergarten- und Primarschulzeit auf.